

## § 4.

Die Veranlagung der Schulbeiträge nach § 2 erfolgt jährlich, beginnend mit dem 1. April. Die Veranlagung von Zugängen erfolgt jeweils für ein halbes Jahr. Abgänge werden erst nach Ablauf eines Halbjahres berücksichtigt, jedoch kann, wenn ein Schulpflichtiger innerhalb eines Monats nach Beginn der Veranlagungsperiode aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet, der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5.

Die Schulbeiträge sind nach Auslegung der Beitragsliste binnen 14 Tagen an die Kreis- kommunalkasse in Hanau zu entrichten.

## § 6.

Die Schulbeiträge sind Kommunalabgaben im Sinne des § 16 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906/26. August 1921 und des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung vom 26. August 1921. Das Rechtsmittelverfahren regelt sich nach § 69 dieser Bestimmungen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht aufgehoben.

## § 7.

Von den gesetzlichen Vertretern der an dem Unterricht der Berufsschule freiwillig teilnehmenden Schülern, die im Landkreis Hanau ihren Wohnsitz haben, wird in Höhe der Beiträge (§ 2) ein Schulgeld erhoben. Dieses erhöht sich um das Doppelte für solche Schüler, die in dem Kreise nicht ihren Wohnsitz haben. Auf die Erhebung des Schulgeldes finden die §§ 4 und 5 entsprechende Anwendung.

## § 8.

Diese Satzung tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen sind bereits durch die Kreisatzung für die ländlichen Berufsschulen vom 23. März 1938 aufgehoben worden. Hanau am 23. 3. 1938.

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Hanau.  
(Siegel.) J. B.: gez. Schulz.

Die vorstehenden Satzungen werden genehmigt.  
Kassel am 6. 5. 1938.  
(Siegel.) Der Regierungspräsident.  
(B. VI. Nr. 94 a/38.)

Wird veröffentlicht.  
Hanau am 24. 5. 1938.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B.: gez. Schulz.

## 264.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung des unter Nr. 52 des Naturdenkmalsbuches des Kreises Schlüchtern geführten Naturdenkmals, Alter Weidenbaum in der Gemarkung Bad Soden bei Salmünster, mit dem heutigen Tage gelöscht.

Schlüchtern am 24. 5. 1938.

Der Landrat.

## 265.

## Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Erxrode.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Kassel für den Bereich der Gemarkung Erxrode folgendes verordnet:

## § 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Rotenburg a/F. mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Erxrode werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten und mit R. T. 2 gekennzeichneten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturnutzen zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Innerhalb der geschützten Landschaftsteile ist der Kraftwagenverkehr außerhalb der Landwege verboten.

## § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im „Amtsblatt der Regierung in Kassel“ in Kraft.  
(L. 24—10 a.)

Rotenburg a/F. am 30. 12. 1937.

Der Landrat.

## 266.

## Polizeiverordnung

über die Aufhebung der in der Stadt Hanau erlassenen Polizeiverordnungen über den Straßenverkehr.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in der Fassung des Art. X Ziff. 1 der Verordnung vom 17. März 1933 (GS. S. 48) wird für den Umfang des staatlichen Polizeibezirks Hanau mit Zustimmung des Herrn Oberbürgermeisters in Hanau folgende Polizeiverordnung erlassen: